

plizierten und umfassenden Tätigkeit unserer Staatsorgane nicht möglich ist. So lassen sich beispielsweise sowohl die Aufgaben als auch die Rechte, Pflichten und Vollmachten der Schulinspektoren aus deren Arbeitsordnung herleiten, die der Haushaltsbearbeiter aus der hierfür ergangenen Verordnung³⁾.

b) Eine Reihe von Personen ist nicht in den Institutionen des Staatsapparates tätig, gehört jedoch kulturellen oder sonstigen Einrichtungen, z. B. Schulen, Polikliniken usw., oder staatlichen Betrieben an. Erfüllen diese Personen dort reine staatliche Aufgaben und besitzen sie zu ihrer Erledigung besondere Rechte, Pflichten oder Vollmachten, so sind auch sie als Staatsfunktionäre im Sinne des StGB anzusehen, z. B. der Leiter eines staatlichen Betriebes, wenn er die staatlichen Aufgaben der Planung, der Organisation, der Registrierung, der Kontrolle usw. verwirklicht, oder der Hauptbuchhalter, der als staatlicher Kontrolleur in staatlichen Betrieben kraft Gesetzes tätig wird⁴⁾.

c) Bestimmte Personen sind, ohne Angehörige einer Institution unseres Staatsapparates oder in einem staatlichen Betrieb tätig zu sein, mit der Durchführung spezieller staatlicher Aufgaben betraut und besitzen dafür besondere Rechte, Pflichten oder Vollmachten, so z. B. die freiberuflichen Notare, die außerhalb des Staatlichen Notariats tätig sind. Auch sie sind als Staatsfunktionäre im Sinne des StGB anzusehen.

d) Vielen Werkträgern sind bestimmte Rechte, Pflichten oder Vollmachten zur Durchführung von rein staatlichen Aufgaben übertragen, so beispielsweise den Schöffen, die gemäß §§ 25 ff. GVG zusammen mit Berufsrichtern die Rechtsprechung an unseren demokratischen Gerichten ausüben. Auch solche Personen sind im Rahmen der Ausübung der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten Staatsfunktionäre im Sinne des StGB.

II

Die Beantwortung der Frage, ob Haus- und Straßenvertrauensleute als Staatsfunktionäre im Sinne des StGB anzusehen sind, hängt also davon ab, ob sie reine staatliche Aufgaben erfüllen und dazu besondere Rechte, Pflichten oder Vollmachten besitzen.

Die Haus- und Straßenvertrauensleute kommen täglich mit den Werkträgern in Berührung, sie kennen die Nöte und Sorgen der Bevölkerung, sie sind selbst ein Teil der Massen und demzufolge eine große Stütze für die im Staatsapparat tätigen Funktionäre bei der unbürokratischen Durchführung staatlicher Maßnahmen. Sie sind das Bindeglied zwischen Staatsapparat und Bevölkerung⁵⁾, selbst aber kein Bestandteil des Staatsapparates⁶⁾.

Dies wird ganz deutlich, wenn wir die Hauptaufgaben der Vertrauensleute betrachten, die in folgendem bestehen:

1. Zusammenschluß der Hausgemeinschaft zu einem festen Kollektiv und Herstellung der Verbindung zwischen ihr und den Wirkungsbereichsausschüssen der Nationalen Front.

2. Durchführung von Hausversammlungen sowie Erläuterung der Gesetze der Volkskammer und der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrats.

3. Entgegennahme von Kritiken, Beschwerden und Vorschlägen der Bevölkerung zur Beseitigung von Mängeln und Weiterleitung an die Verwaltungsorgane.

4. Mobilisierung der Bevölkerung zur Erfüllung des Fünfjahrplanes sowie zur Durchführung bestimmter

3) vgl. VO über die Stellung und die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134) und die dazu ergangene I. DB vom 17. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 33); ferner die AO über die Tätigkeit der Schulinspektoren — Arbeitsordnung — vom 16. Mai 1955 (GBl. II S. 181).

4) vgl. VO über die Stellung des Hauptbuchhalters in den Betrieben der volkseigenen und der gleichgestellten Wirtschaft und den übergeordneten Dienststellen vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 139) und Sandig, „Der staatliche Kontrolleur im Betrieb“, „Neues Deutschland“ (Ausg. A) vom 23. Juni 1955 (S. 3).

5) Auf dem IV. Parteitag der SED sagte Otto Grotewohl: „Im Gegensatz zu jedem bürgerlichen Verwaltungsapparat ist unser Verwaltungsapparat durch Tausende von Fäden mit den breiten Massen der Werkträgern verbunden.“ (Protokoll des IV. Parteitages der SED, Berlin 1954, S. 655.)

6) vgl. Bönninger, Die Einrichtung der Haus- und Straßenvertrauensleute als Form der Teilnahme der Massen an der Leitung des Staates in der DDR, Berlin 1954, S. 38.

Aufgaben, z. B. Aufbaueinsätze, Kartoffelkäferbekämpfung usw.

5. Unterstützung der Verwaltung bei der Lösung der Wohnverhältnisse durch Anregungen, Vorschläge u. ä., da sie die Wohnverhältnisse in ihrem Haus bzw. in ihrer Straße am besten kennen⁷⁾.

Aus dieser Aufgabenstellung geht eindeutig hervor, daß die Vertrauensleute nicht befugt sind, etwa Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungsbefugnis obliegt allein den in der Verwaltung tätigen Angestellten. Die Mitwirkung der Vertrauensleute ist dabei nur beratender Natur.

Gemäß Punkt 6 der Richtlinie über die Wahlen und die Aufgaben der Haus- und Straßenvertrauensleute in allen Städten haben die Haus- und Straßenvertrauensleute ferner die Aufgabe, bei der Verteilung von Lebensmittelkarten mitzuhelfen^{7 8 9)}. In einer Vielzahl von Fällen ist es leider noch so, daß die Arbeit der Vertrauensleute auf diese Aufgabe beschränkt ist, obwohl die Verteilung von Lebensmittelkarten nur eine untergeordnete Rolle im Aufgabenbereich der Vertrauensleute spielt bzw. spielen soll.

Außerdem werden die Haus- und Straßenvertrauensleute auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse über die bestehenden Verhältnisse in ihrem Wahlbereich zur Durchführung von Aufgaben auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der statistischen Erhebungen und Zählungen herangezogen. Die Durchführung selbst erfolgt jedoch grundsätzlich in Gegenwart eines Verwaltungsangestellten.

Aus einer falschen Überbetonung der letztgenannten Aufgaben — vor allem der Verteilung von Lebensmittelkarten — resultiert auch die falsche Ansicht einer Reihe von Verwaltungsbehörden, die Vertrauensleute als ihren verlängerten Arm, als ein Anhängsel der Verwaltung zu betrachten. Bönninger schreibt hierzu:

„Sie (die Staatsorgane) machen die Haus- und Straßenvertrauensleute damit zu den letzten Enden und Ausläufern des Staatsapparates. Sie glauben, daß die Vertrauensleute eine Einrichtung seien, den Verwaltungsanstellungen den Außendienst abzunehmen. Sie benutzen aber die Vertrauensleute nicht als Bindeglied zwischen Verwaltung und Bevölkerung, sondern zu einer weiteren Trennung und Isolierung des Staatsapparates von den Massen.“¹⁰⁾

Man darf jedoch zwischen den genannten Aufgaben der Straßen- und Hausvertrauensleute keinen grundsätzlichen Unterschied machen, muß vielmehr ihren gesamten Tätigkeitsbereich als ein einheitliches Ganzes betrachten.

Auch Bönninger tut das im allgemeinen. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterscheidet er jedoch zwischen der Verletzung von Pflichten, die sich auf Grund der Ausübung der den Vertrauensleuten übertragenen alleinvertretend-gesellschaftlichen Aufgaben (hier lehnt er die Anwendung der Strafbestimmungen des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuches ab) und zwischen der Verletzung von Pflichten, die sich auf Grund der den Vertrauensleuten von den staatlichen Organen übertragenen gesellschaftlichen Aufträge ergeben (hier befürwortet er die Anwendung der genannten Bestimmungen). Bönninger stellt in seiner Arbeit eine Skala von Rechten und Pflichten der Vertrauensleute auf, die grundsätzlich ihre Stellung als Bindeglied zwischen Staatsapparat und Bevölkerung sowie die hieraus resultierenden Aufgaben widerspiegeln¹⁰⁾. Bei den Rechten handelt es sich genau genommen um solche, die eigentlich jedem Bürger unserer Republik als staatsbürgerliche Rechte zustehen, beispielsweise das Vorschlags-, Beschwerde- und Kritikrecht.

Die Rechte der Vertrauensleute sind aber nicht mit denen von Staatsfunktionären identisch. Aus diesem Grunde konnte der Rat des Bezirks Leipzig den mit

7) vgl. hierzu Albrecht, Zum Staatsaufbau in der DDR (Materialsammlung), Berlin 1954, S. 158 f.

8) vgl. Albrecht, a. a. O. S. 159.

9) Bönninger, a. a. O. S. 40.

10) Bönninger, a. a. O. S. 62 ff.